

Schutzkonzept für den Unterricht an der Diözesanen Kirchenmusikschule

vom 5. Mai 2020 / 2. Auflage vom 4. Juni 2020 / 3. Auflage vom 7. August 2020
4. Auflage vom 19. Oktober 2020 / 5. Auflage vom 2. November 2020
6. Auflage vom 16. Januar 2021 / 7. Auflage vom 19. April 2021
8. Auflage vom 16. August 2021 / 9. Auflage vom 16. November 2021
10. Auflage vom 20. Dezember 2021, Nachtrag 29.12.2021* (siehe 3.1)

1 Einleitung

Die vom Bundesrat an seiner Sitzung vom 17. Dezember 2021 zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie gefassten Beschlüsse veranlassen uns wiederum zu diesbezüglichen Informationen und Klärungen.

Aufgrund der Beschlüsse des Bundesrats bzw. der aktualisierten Covid-19-Verordnung in der besonderen Lage werden ab Montag, 20. Dezember 2021 Verschärfungen auf nationaler Ebene in Kraft gesetzt. Die Massnahmen sind vorläufig befristet bis 24. Januar 2022.

Es wird an der Diözesanen Kirchenmusikschule generell die **2G-Regel** eingeführt. Diese gilt insbesondere für alle kulturellen Aktivitäten von Laien ab 16 Jahren.

Gestützt auf Art. 19a und Art. 20.3.b der aktuellen Bundesverordnung, fallen die Ausbildungen der Musikakademie unter die **3G-Regel**.

Die Dauer der Gültigkeit dieses Schutzkonzepts hängt von der Entwicklung der Coronavirus-Pandemie und den damit verbundenen Massnahmen des Bundes ab.

2 Rechtliche Grundlagen

Die bundesrätliche Verordnung vom 23. Juni 2021 (Stand 17. Dezember 2021) über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (SR 818.101.26; Covid-19-Verordnung besondere Lage) ist in Vollzug. Details sind folgenden Dokumenten zu entnehmen:

[Medienmitteilung des Bundesrats vom 17. Dezember 2021](#)
[Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie, Änderungen vom 17. Dezember 2021](#)
[FAQ Massnahmen vom 17. Dezember 2021](#)

Weitere Links:

Link: [Informationen Verband Musikschulen Schweiz](#)

Link: [Aktuelle Massnahmen des Kantons St.Gallen](#)

Es gelten weiterhin die [Hygiene- und Abstandsregeln](#) in der «Covid-19-Verordnung besondere Lage» und des Bundesamts für Gesundheit (BAG) sowie das angepasste Merkblatt Contact Tracing (vgl. [Merkblatt zum Contact Tracing](#)).

3 Schutzkonzept

Das vorliegende Schutzkonzept regelt den Unterricht, Kurse, Proben und Veranstaltungen aller Art, die von der Diözesanen Kirchenmusikschule durchgeführt werden.

Die Schutzmassnahmen der berufsbegleitenden Studiengänge der Musikakademie St.Gallen sind im Abschnitt 4 definiert.

Wenn Veranstaltungen durch externe Anbieter in den Räumlichkeiten der Diözesanen Kirchenmusikschule durchgeführt werden, handelt es sich um die Veranstaltung als solches und nicht um den Schulbetrieb. Hier gelten neben den Bestimmungen der Verordnung des Bundes für Veranstaltungen demnach die Schutzmassnahmen der Veranstalter.

3.1 Die Grundregeln für alle (Lehrpersonen, Dozierenden und Schüler*innen)

Die allgemeinen Verhaltens-, Distanz- und Hygienemassnahmen sowie des Contact-Tracings des BAG haben weiterhin **höchste Priorität** und müssen von allen Personen eingehalten werden. Körperkontakt ist zu vermeiden.

Wichtigste Grundregeln für alle Personen:

- regelmässiges und häufiges Händewaschen
- 1.5 Meter Abstand halten, auch im Freien
- Verzicht auf Händeschütteln
- in Taschentuch oder Armbeuge husten oder niesen
- **Räume regelmässig lüften**
- **bei Krankheitssymptomen zu Hause bleiben**

Das Installieren und Nutzen der **SwissCovid-App** vom Bund wird allen Schüler*innen, Lehrenden/Dozierenden und weiteren Mitarbeitenden ausdrücklich empfohlen.

Es besteht in allen Innenräumen eine Maskenpflicht. *Die Maskenpflicht gilt ab dem 3. Januar 2022 für alle Lehrpersonen und weiteren Erwachsenen sowie für alle Kinder und Jugendlichen **ab der 4. Klasse.** Die Maskenpflicht gilt auch für den Singunterricht.

Kinder im Vorschulalter oder der Primarstufe sind von der Maskenpflicht ausgenommen. Ebenfalls ausgenommen von der Maskenpflicht sind Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen oder behinderungsspezifischen, keine Gesichtsmaske tragen können (*siehe Weisungen Bund*).

Ein wirksames und regelmässiges Lüften, die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsmassnahmen, und die Erfassung von Kontaktdaten sind erforderlich.

3.2 Allgemeines zur Durchführung des Unterrichts an der dkms (ausgenommen Studiengänge der Musikakademie)

3.2.1 Unterricht

Alle Präsenzangebote im **Einzel-, Gruppen und Ensembleunterricht** dürfen über alle Schulstufen und mit Erwachsenen stattfinden, inklusive Aktivitäten mit Gesang, Singkreise und Chöre. **Es gilt generell die 2G-Regel für alle Personen ab 16 Jahre (Zutritt für Geimpfte und Genesene).**

Bei Kulturaktivitäten (darunter den Musikunterricht) von Laien, wo **Maskentragen nicht möglich** ist, sind nur geimpfte und genesene Personen über 16 Jahre zugelassen, die zusätzlich ein gültiges negatives Covid-19-Testresultat vorweisen können (**2G plus-Regel**). Personen, deren vollständige Impfung, Auffrischimpfung oder Genesung nicht länger als vier Monate (120 Tage) zurückliegt, sind von der Testpflicht ausgenommen.

Desinfektionsmittel und Schutzmasken stehen auf Wunsch zur Verfügung. Instrumente (z.B. Orgel, Klavier), die von mehreren Personen benützt werden, sind mit Desinfektionsmittel oder Desinfektionstüchern jeweils zwischen den Lektionen zu reinigen. Für die Orgel stehen spezielle Desinfektionsmittel zur Verfügung.

3.2.2 Schulanlässe und -veranstaltungen

Schulanlässe, -gottesdienste und -veranstaltungen, welche in kirchlichen Räumen stattfinden, unterliegen den [aktuellen Bestimmungen des Bistums St.Gallen](#).

Für Schulanlässe und -veranstaltungen welche nicht in kirchlichen Räumen stattfinden gelten folgende Bestimmungen:

- Es gilt die **2G-Regel** (Zutritt nur für Geimpfte und Genesene) für **Veranstaltungen in Innenräumen**. Diese gilt insbesondere für alle kulturellen Aktivitäten von Laien ab 16 Jahren. Zusätzlich gilt bei allen diesen Veranstaltungen im Innenbereich eine **Maskenpflicht** und eine **Sitzpflicht bei Konsumation**.

Bei Veranstaltungen im Freien **bis 300 Personen** kann auf die Zugangsbeschränkung auf Personen mit Zertifikat verzichtet werden (ausgenommen bei Veranstaltungen mit Tanzen). Für Veranstaltungen draussen mit **mehr als 300 Personen** gilt weiterhin die 3G-Regel (Zutritt für Geimpfte, Genesene und negativ Getestete).

Für Einzelne Kurse oder Weiterbildungsveranstaltungen, welche in den Räumlichkeiten der Diözesanen Kirchenmusikschule stattfinden, gilt voraussichtlich bis am 24. Januar 2022 die **2G-Regel**.

Schulinterne Veranstaltungen mit den Lehrenden/Dozierenden (Konvent, Teamsitzungen) können weiterhin stattfinden. Es besteht die Maskenpflicht.

3.2.3 Musiklager

Musiklager können unter Einhaltung der Schutzmassnahmen des Lagerorts, des Lagerhauses und des öffentlichen Verkehrs durchgeführt werden. Die Schulleitung beurteilt die aktuelle Situation und entscheidet über die Durchführung. Es wird empfohlen, ein Testing der Teilnehmenden vor der Abreise durchzuführen.

3.3 Spezielle Hinweise für den Musikunterricht im «centrum dkms»

- ✓ **Im ganzen centrum gilt die Maskenpflicht.**
- ✓ Das Zimmer 3 steht für den Unterricht bis auf Weiteres nicht zur Verfügung. Das Zimmer darf auch nicht als Aufenthaltsort oder als Besprechungszimmer benutzt werden.
- ✓ Der Eingangsbereich im Erdgeschoss sowie die Küche können unter Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln benutzt werden.
- ✓ In den Damen und Herren WCs müssen die Abstandsregeln eingehalten werden.
- ✓ Alle Unterrichtszimmer (ausgenommen Zimmer 3) sind mit Desinfektionsmittel und Einmalhandtücher ausgestattet. Eine Plexiglaswand steht als zusätzliche Schutzmassnahme zur Verfügung, ist aber nicht erforderlich.
- ✓ Um die Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln des Bundes zu gewährleisten sind Erziehungsberechtigte angewiesen, das Unterrichtsgebäude nur in Ausnahmefällen zu betreten. Schüler*innen, resp. deren Eltern sollen nicht im Unterrichtsgebäude verweilen.

4. Schutzmassnahmen für die Studiengänge der Musikakademie

Folgende Schutzmassnahmen gelten für die Studiengänge der Musikakademie:

Das Installieren und Nutzen der **SwissCovid-App** vom Bund wird allen Studierenden und Dozierenden ausdrücklich empfohlen.

Der Zugang zum Unterricht ist auf Personen mit einem Impf-, Genesungs- oder Testzertifikat beschränkt (**3G-Regel**). (*gestützt auf Art. 19a der Bundesverordnung*) Das heisst, Studierende, welche nicht geimpft oder genesen sind, werden sich vorgängig individuell ein Testzertifikat beschaffen müssen.

Es gilt für alle Teilnehmer*innen sowie die für die Dozierenden in allen Innenräumen eine Maskenpflicht, auch bei den Chorproben (unabhängig von der Zugangsbeschränkung).

Desinfektionsmittel und Schutzmasken stehen auf Wunsch zur Verfügung. Instrumente (z.B. Orgel, Klavier), die von mehreren Personen benutzt werden, sind mit Desinfektionsmittel oder Desinfektionstüchern jeweils zwischen den Lektionen zu reinigen. Für die Orgel stehen spezielle Desinfektionsmittel zur Verfügung.

Für Mitarbeitende, respektive Dozierende, gilt wie bis anhin keine Zertifikatspflicht (*siehe Art. 25 der Bundesverordnung*).

Der Arbeitgeber bezahlt die Testkosten von Mitarbeitenden die nicht im Besitz eines Covid-Zertifikats sind bei Veranstaltungen, die für die Mitarbeitenden **obligatorisch** sind.

Einzelne Kurse oder Weiterbildungsveranstaltungen, welche über die Musikakademie stattfinden (z.B. Vorbereitungskurs Musiktheorie u.a.), gilt die **2G-Regel**.

5. Ausführung der Schutzmassnahmen

Für den Vollzug der Massnahmen ist die Schulleitung verantwortlich. Dies erfordert Absprachen und die Zusammenarbeit zwischen Schulleitung, Lehrpersonen sowie dem Hauswartpersonal.

Während des Unterrichts sorgt die Lehrperson für die Einhaltung der Verhaltens- und Schutzmassnahmen an ihrem Unterrichtsort.

Die Aufsichtskommission der Diözesanen Kirchenmusikschule unterstützt die Schulleitung bei der Umsetzung der Schutzmassnahmen.

Die Diözesane Kirchenmusikschule berücksichtigt bei der Umsetzung der Schutzmassnahmen ihre örtlichen Gegebenheiten und individuellen Situationen und nimmt bei Bedarf entsprechende Anpassungen vor.

Das vorliegende Schutzkonzept tritt auf den 3. Januar 2022 in Kraft.



Kimberly Brockman
Schulleiterin



Barbara Hächler
Präsidentin Aufsichtskommission